

Stand: Fassung nach der Mitgliederversammlung vom 05.12.2013 nebst ergänzenden Vorstandsbeschluss vom 22.08.2014.

Satzung

„Etteln-aktiv e.V.“

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Geschäftsjahr
- § 3 Zweck des Vereins
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Pflichten der Mitglieder
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Vorstand
- § 9 Kassenprüfung
- § 10 Auflösung des Vereins
- § 11 Gültigkeit der Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Etteln-aktiv e.V.“.
Der Sitz des Vereins ist Etteln
Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff AO (Abgabenordnung, steuerbegünstigte Zwecke). Er ist überparteilich und überkonfessionell.

2. Der **Zweck des Vereins** ist

- die Förderung bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke im Zusammenhang mit der Heimatpflege in Etteln. Ziel ist es insbesondere, die Pflege der Verbundenheit mit der Heimat als sozialem Erfahrungs- und Zugehörigkeitsraum und dem ihn innewohnenden Bildungswerten zu verstehen sowie ihre natürliche und geschichtliche Eigenart zu erhalten und bei ihrer Neugestaltung mitzuwirken.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Durchführung von Bildungsveranstaltungen, Aktivierung der Dorfbevölkerung zur Mitgestaltung der dörflichen Entwicklung, Förderung der Meinungsbildung der Dorfföfentlichkeit und Mitwirkung bei politischen Entscheidungsprozessen und Weitergabe von Informationen, die die dörfliche Entwicklung betreffen.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein steht auf demokratischer Grundlage.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 **Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können **Einzelpersonen und juristische Personen** werden.
2. **Beitrittserklärung / Aufnahmeverfahren:** Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, wobei der Vorstand über die Annahme entscheidet. Bei minderjährigen Mitgliedern ist die Zustimmung der Sorgeberechtigten erforderlich. Die Ablehnung der Aufnahme ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar.
3. **Familienmitgliedschaft:** Bei einer Familienmitgliedschaft wird in der schriftlichen Beitrittserklärung für alle aufgelisteten Familienmitglieder die Mitgliedschaft erworben.
4. **Mitgliedsbeitrag:** Von den Mitgliedern sind Beiträge zu entrichten, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Bei der Familienmitgliedschaft zahlen alle Mitglieder einer Familie zusammen nur einen Mitgliedsbeitrag.
5. **Erlischen der Mitgliedschaft:** Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch den Tod des Mitgliedes,

- durch Austritt aus dem Verein, der durch schriftliche Kündigung mindestens drei Monate vor Beendigung des Kalenderjahres dem Vorstand mitgeteilt werden muss,
- durch Ausschluss durch den Vorstand. Dieser kann ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen verstößt. Er muss dem Mitglied schriftlich begründet werden. Das Mitglied kann dagegen innerhalb von vier Wochen Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
- durch fehlende Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Hierzu muss der Vorstand den säumigen Beitrag einmal einfordern und kann nach Nichterhalt der Summe innerhalb von vier Wochen die Mitgliedschaft beenden.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder nehmen am Gemeinschaftsleben des Vereins teil und unterstützen die Umsetzung der satzungsgemäßen Ziele in Absprache mit dem Vorstand.
2. Die Mitglieder entrichten den jährlichen Mitgliedsbeitrag im ersten Quartal des laufenden Jahres.
3. Die Mitglieder bemühen sich, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die

- Mitgliederversammlung und der
- Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die **Mitgliederversammlung** ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
2. Eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** ist auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder oder bei Bedarf durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes einzuberufen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt einer der beiden Vorsitzenden (Versammlungsleiter). Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.
3. **Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung** sind:
 - Jahresbericht des Vorstandes
 - Finanzbericht des Vorstandes
 - Bericht der Kassenprüfer
 - die Entlastung des Vorstandes

- Beratung des neuen Jahresplans
 - Neuwahl des Vorsitzenden
 - Neuwahl der Vorsitzenden
 - Neuwahl von bis zu sechs stellvertretenden Vorsitzenden
 - Neuwahl von zwei Kassenprüfern
4. **Einberufung der Mitgliederversammlung / Tagesordnung:** Die schriftliche Einladung (nicht an Papierform gebunden) muss mindestens zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens sieben Tage vorher dem Vorstand schriftlich vorliegen. Über die endgültige Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung abgestimmt.
5. **Niederschrift der Mitgliederversammlung:** Über Beratung und Beschlüsse werden Niederschriften angefertigt, die von dem Versammlungsleiter und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen sind. Der/die Protokollführer/in wird durch den Vorstand benannt. Die Niederschrift (nicht an Papierform gebunden) muss innerhalb von 30 Tagen nach der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern zur Verfügung stehen und gilt als genehmigt, sofern kein Einspruch innerhalb von 40 Tagen nach der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingeht. Einsprüche sind schriftlich mit Begründung zu formulieren.
6. **Beschlussfähigkeit:** Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
7. **Beschlussfassungen:** Jedes Vereinsmitglied hat nur eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Bei Beschlussfassungen gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
8. **Wahlen zum Vorstand** erfolgen schriftlich und geheim, sofern dies mindestens ein Mitglied der Versammlung beantragt. Ungültige Stimmen und Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- Die **beiden Vorsitzenden** müssen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen. Bis zu drei Wahlgänge sind möglich.
 - Die Positionen der beiden Vorsitzenden **sollten paritätisch besetzt** werden.
 - **Sofern beide Positionen der beiden Vorsitzenden nicht besetzt werden können**, werden durch die Mitgliederversammlung zwei Mitglieder als kommissarische Vorsitzende in Form einer Listenwahl gewählt. Die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinen, gelten als gewählt. Die kommissarischen Vorsitzenden erhalten die selben Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Vorsitzenden. Die kommissarischen Vorsitzenden rufen zeitnah eine Mitgliederversammlung zur Nachwahl des und der Vorsitzenden ein.
 - Nach der Wahl der beiden Vorsitzenden erfolgt die **Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden**. Die Stellvertreter werden in einer Listenwahl gewählt. Gewählt sind die sechs Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinen.

9. **Satzungsänderungen** können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Über Satzungsänderungen darf nur entschieden werden, wenn dieser Punkt in der Tagesordnung enthalten ist.
10. **Satzungsänderungen, welche aufgrund von Beanstandungen des Amtsgerichts oder des Finanzamts vorzunehmen sind**, können durch den Vorstand nach § 8 Abs. 1 beschlossen werden.
11. **Geschäftsordnung:** Die Mitgliederversammlung kann zur weiteren Regelung ihrer Arbeit eine Geschäftsordnung beschließen. Beratungen über die Geschäftsordnung bedürfen der regulären Aufnahme in die Tagesordnung.

§ 8 Vorstand

1. **Der Vorstand** besteht aus:
 - der/dem Vorsitzenden
 - der/dem Vorsitzenden
 - den stellvertretenden Vorsitzenden (bis zu sechs)
2. **Stellvertretende Vorsitzende:** Zusätzlich zu den Vorsitzenden können durch die Mitgliederversammlung bis zu sechs weitere Personen in den Vorstand als stellvertretende Vorsitzende gewählt werden.
3. **Vertretung im Sinne von §26 BGB:** Die beiden Vorsitzenden vertreten gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Ist nur einer der beiden Positionen der Vorsitzenden besetzt, hat der/die Amtsinhaberin alleiniges Vertretungsrecht. Die stellvertretenden Vorsitzenden haben keine Vertretungsbefugnisse im Sinne des § 26 BGB.
4. Die **Amtszeit der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden** dauert bis zum Ende der übernächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Amtszeit beginnt nach dem Ende der Mitgliederversammlung, bei der die Wahl erfolgt. Die Wiederwahl ist möglich. Nachwahlen sind möglich.
5. **Beirat:** Der Vorstand kann bis zu drei weitere Personen als Beirat zur Unterstützung der Vorstandsarbeit in der laufenden Wahlperiode berufen. Die Beiräte werden für die Dauer von zwei Jahren berufen. Der Beirat hat kein Stimmrecht im Vorstand.
6. **Geschäftsverteilungsplan:** Die Aufgaben des Vorstandes – u.a. Führung der Finanzen, Schriftführung, Öffentlichkeitsarbeit – werden durch einen Beschluss über einen Geschäftsverteilungsplan im Vorstand verteilt.

7. Alle **Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich**. Ihnen werden lediglich ihre nachgewiesenen, notwendigen und für richtig befundenen Ausgaben erstattet.
8. **Einberufung der Vorstandssitzung:** Zu Vorstandssitzungen müssen die Vorsitzenden und die Stellvertreter mit einer Frist von drei Tagen schriftlich (nicht an Papierform gebunden) durch den oder die Vorsitzende/n eingeladen werden.
9. Die **Vorstandssitzung ist beschlussfähig**, wenn mindestens beide Vorsitzenden anwesend sind.
10. **Beschlüsse des Vorstandes** werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorsitzenden und der Stellvertreter/-innen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die beiden Vorsitzenden haben ein Vetorecht.
11. Der Vorstand kann zur Bewältigung der satzungemäßen Ziele zeitlich befristete **Ausschüsse** einsetzen und Mitarbeiter/-innen in die Ausschüsse berufen. Die Ausschüsse arbeiten dem Vorstand zu. Über die Einrichtung von Ausschüssen und über die Arbeitsergebnisse der Ausschüsse ist die Mitgliederversammlung zu informieren.
12. Der Vorstand kann zur Regelung seiner Arbeit eine **Geschäftsordnung** beschließen.

§ 9 Kassenprüfung

Durch zwei in der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören, werden jährlich einmal die Kasse und die ordnungsgemäße Buchführung geprüft. Ein Prüfbericht darüber wird von den Kassenprüfern der Mitgliederversammlung gegeben. Dann entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über die Entlassung des Vorstandes.

§ 10 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur in einer zu diesem Zweck schriftlich (Papierform) einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder seine Auflösung beschließen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Sportverein Blau-Weiß Etteln 23 e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Stand: 22. August 2014

§ 11 **Gültigkeit der Satzung**

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 04.02.2012 beschlossen und in der Mitgliederversammlung am 05.12.2013 nebst ergänzenden Vorstandsbeschluss vom 22.08.2014 geändert.